

BGer 5A_1034/2017 vom 29. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1034_2017

FR: TF 5A_1034/2017 du 29 décembre 2017

IT: TF 5A_1034/2017 del 29 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Rechtsverzögerung durch ein Zivilstandsamt im Zusammenhang mit dem Ehevorbereitungsverfahren; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde enthält lediglich Verfahrensanträge, aber keine zielgerichteten Sachanträge (Feststellung einer Rechtsverzögerung o.ä.).

Sodann mangelt es der Beschwerde auch an einer Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Sie besteht zum einen aus allgemeinen Floskeln (der obergerichtliche Referent hätte die Verhältnismässigkeit und Vollzugsprämissen bei der Einforderung von Grundrechten abwägen müssen und nicht bloss die Amtskollegen des gleichen Arbeitgebers schützen dürfen; bei einem sich über so lange Monate hinziehenden Verfahren sei die Verzögerung von sich aus für jeden Gerichtsmitarbeiter evident) und zum anderen aus Vorwürfen gegenüber den Migrationsbehörden, was aber mangels entsprechender Entscheidzuständigkeit nicht Gegenstand des obergerichtlichen Beschwerdeentscheides war und folglich auch nicht Gegenstand der dagegen gerichteten Beschwerde in Zivilsachen sein kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die voranstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.